

daher in den Text gehört. Genzsch schreibt: „Wir haben die Hand des Hohenmauth allein aus unserem in sich zusammenhängenden frühen Material identifiziert und davon abgesehen, seine zahlreich erhaltenen Unterfertigungen auf Urkunden Karls IV. heranzuziehen oder in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ Lfr. V Tf. 7 wiedergegebene Recognitionen von 1354. Die Schrift dieser späten Vermerke unterscheidet sich übrigens nicht unerheblich von denjenigen der Münsterbergischen Urkunden; so sind ihr z. B. gerade jene großen und kleinen S-Formen völlig fremd, die bis 1345 für Johann“ (von Hohenmauth) „so typisch sind; statt ihrer findet sich nun die normale durchgezogene Form, so schon in der Unterfertigung der Urkunde von 1348 März 27 (STA: Rep. 63/99; vgl. BH 54). Erst wenn wir die beiden Urkunden von 1345“ (jetzt Piur Nr. 389 und Anm.) „beim Schriftvergleich einschalten, tritt die Identität der Hände überzeugend hervor“. Soweit Genzsch. Daß dieser Beweis nicht befriedigt, muß wohl nicht näher begründet werden; Genzsch gesteht ja selbst, daß die Schriften nicht unerheblich voneinander abweichen. Die nach Genzsch für Johann von Hohenmauth typischen großen und kleinen S-Formen fehlen in der Schrift, die Johann von Neumarkt zugewiesen wird, und zwar nicht nur in der von 1354 sondern ebenso auch schon in der von 1348 März 27, der frühesten bisher bekannten Schriftprobe Johanns von Neumarkt. In der diesem zuzuweisenden Schrift findet sich soviel „Normales“, daß es Piur offenläßt, ob es sich bei dem von ihm abgebildeten Brief Johanns an Guido Gonzaga um ein Autograph Johanns handelt. Der von Genzsch durchgeführte Schriftvergleich ist in keiner Weise dazu angetan, unsere Auffassung zu erschüttern, daß Johann von Hohenmauth und Johann von Neumarkt nicht miteinander identisch sind. Auch hier hat Zatschek schon seinerzeit Bedenken geäußert³⁷⁾.

6. Johann von Hohenmauth bezeichnet sich wiederholt als Notar und Protonotar der Herzöge Bolko und Nikolaus von Münsterberg. Johann von Neumarkt wird hingegen nur einmal und zwar 1363 von Karl IV. ausdrücklich „vormals Landschreiber“ des Herzogs Nikolaus genannt³⁸⁾. Weitere Nachrichten über irgendwelche Beziehungen Johanns von Neumarkt zu den Herzögen von Münsterberg besitzen wir nicht. Beide, Johann von Hohenmauth wie auch Johann von Neumarkt, sind also im Dienst der Herzöge tätig gewesen; aber berechtigt diese Tatsache schon zu der Annahme, beide hätten auch das gleiche Amt zur gleichen Zeit bekleidet? Ist die Tätigkeit eines Notars oder Protonotars gleichzusetzen der eines Landschreibers? Wir meinen, nein. 1359 verordnet Karl IV., daß wie in Böhmen so auch in Mähren ein Landschreiber sein solle, gleichzeitig erläßt er nähere Bestimmungen über die Landtafel Mährens, deren Verwahrung, Weiterführung und Benutzung³⁹⁾. Und sein Vater, König Johann von Böhmen, verfügt 1341 für die Breslauer Bürger, die im Jurisdiktionsbereich des Königs Zinsen, Einkünfte, Besitzungen oder Erbgüter im Wert von 100 Mark kaufen, dem derzeitigen Landschreiber (*terre notario*) von 100 Mark nur eine Mark Gebühr für die Dienstleistungen zu zahlen⁴⁰⁾. Der Landschreiber hat also ganz andere Aufgaben zu erfüllen als der Notar. Er ist nicht zuständig für das Schreiben und Ausfertigen von Urkunden des Fürsten, sondern er hat ganz eindeutig mit wirtschaftlichen und finanziellen

³⁷⁾ A. Hessel, Die Schrift der Reichskanzlei seit dem Interregnum und die Entstehung der Fraktur, Nachrichten Göttingen NF 2, 3 (1937) S. 52 Anm. 6.

³⁸⁾ Piur, S. 480 f. Nr. 387.

³⁹⁾ Böhm er - H u b e r, Reg. imp. S. 237 Nr. 2902; 1348 wird für Böhmen als Landschreiber genannt: Heinrich Propst von Prag, BH S. 82 Nr. 740.

⁴⁰⁾ Codex diplomaticus Silesiae 30 (1925) Nr. 6719.